



Planzeichenerklärung PLANZV 81

Erklärung der Planunterlage :

- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücknummer
- Wohngebäude
- sonstige Gebäude
- Höhenlinie mit Höhe über NN

Erklärung der Planzeichen :

Zeichnerische Festsetzungen :

Art der Baulichen Nutzung

- SO Hotel, Verwaltungs-, Bürogebäude

Maß der Baulichen Nutzung

- III Zahl der Vollgeschosse
- GFZ 1,2 Geschosflächenzahl
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

- Sichtdreieck
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

- Grünfläche öffentlich
- Grünfläche privat (s. textl. Festsetzung Nr. 6)
- Grünfläche mit Pflanzgebot (Nebenanlagen sowie Garagen, Stellplätze sind nicht zulässig nach § 23 BauWO) (s. textl. Festsetzungen Nr. 3, 4, 5)
- Grünfläche ohne Pflanzgebot (Nebenanlagen sowie Garagen, Stellplätze sind nichtzulässig nach § 23 BauWO)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- zu erhaltender Baum

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 22 Sted.
- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Transformatorstation

Textliche Festsetzungen

1. Längs der Bundesfernstraße dürfen keine Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40,00 m errichtet werden, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Straße.
2. Für die Erweiterung der Bundesautobahn A 2 werden 15,00 m längs der Autobahn vorbehalten.
3. Als Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet (westlich des Geltungsbereiches) ist ein 15,00 m breiter 5-reihiger Gehölzgürtel III - II - I - II - III Ordnung mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen anzulegen.
4. Als Abgrenzung zur Bundesautobahn A 2 ist ein 10,00 m breiter 3-reihiger Gehölzgürtel III - II - I Ordnung mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Bäume und Sträucher) anzulegen.
5. Parallel zur B 444 ist ein 3,00 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Die Bepflanzung ist folgendermaßen auszuführen: alle 20,00 m eine Linde (HST 16 / 18) mit Unterpflanzung (ohne Koniferen) lückenlose Eingrünung zur Bundesstraße ohne Zu- und Abfahrt.
6. Nur Parkplätze zulässig auf den Aufbauten zur Eingrünung.
 - Bei Stellplatzreihen muß jede 5. Parkbuch für einen HST - Baum (z. B. Ahorn, Linde, Esche) und Unterpflanzung benutzt werden.
 - Zwischen den Stellplatzreihen ist mindestens ein 3,00 m breiter Streifen mit Begrünung anzulegen.

Hinweise:

Es wird auf die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FSrG), 40 m entlang Bundesautobahnen und 20 m entlang Bundesstraßen, hingewiesen.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Peine, den 08.10.1991

gez. Heinze Bürgermeister
gez. i.V. Warstat Stadtdirektor

STADT PEINE

Bebauungsplan Nr. 22 Stederdorf (westlich der Peiner Straße)

Gemeinde : Peine Gemarkung : Stederdorf
Kreis : Peine Flur : 6
Regierungsbezirk : Braunschweig Maßstab : 1 : 1000

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 27.05.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.07.1991 öffentlich bekanntgemacht.
Peine, den 08.10.1991
gez. i.V. Warstat Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 27.05.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.07.1991 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.07.1991 bis 22.08.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Peine, den 08.10.1991
gez. i.V. Warstat Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.09.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Peine, den 08.10.1991
gez. i.V. Warstat Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 21.02.94 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 21.02.94 in Kraft getreten.
Peine, den 03.03.94
gez. Dr. Boll Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die flächenmäßig begrenzten Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Peine, den 26.03.91
Katasteramt Peine 08.10.91
gez. A. Brücken Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 27.05.1991 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 2, Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.07.1991 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.07.1991 bis 22.08.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Peine, den 08.10.1991
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist der/dem Landkr. Peine am 23.10.1991 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Die/die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die/die Landkr. Peine hat am 20.01.92 (AZ: 65/691-01/3-6/12) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/Maßnahmen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).
Braunschweig/Peine, den 20.01.1992
Bezirksregierung/Landkreis Peine
gez. (A. Vogel)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Peine, den 08.10.1991
Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abteilung Stadtplanung.
Peine, den 08.10.1991
gez. Warstat Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 27.05.1991 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom 23.07.1991 bis zum 22.08.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Peine, den 08.10.1991
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine ist den am 27.05.1991 genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 27.05.1991 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom 23.07.1991 bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.07.1991 öffentlich bekanntgemacht. Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt Peine zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom 23.07.1991 bis zum 22.08.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Peine, den 08.10.1991
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Peine, den 08.10.1991
Stadtdirektor